

## Geschäftsordnung

des

### Ortschaftsrates der Ortschaft Weixdorf

#### **Präambel**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301) hat der Ortschaftsrat von Weixdorf am 26.07.1999 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **I. Geschäftsordnung des Ortschaftsrates**

##### *1. Vorbereitung der Sitzungen des Ortschaftsrates*

#### **§ 1 Einberufung der Sitzung**

- (1) Der Ortschaftsrat beschliesst über Ort und Zeit seiner regelmässigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Ortsvorsteher entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Ortschaftsrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen.  
Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Ortschaftsrat ist ausserdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Ortschaftsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfälle kann der Ortschaftsrat formlos unter Verzicht auf Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

#### **§ 2 Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Ortschaftsrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Ortsvorsteher diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung, spätestens der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrates, zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

- (3) Der Ortsvorsteher legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates bzw. nicht in das Gebiet der Ortschaft Weixdorf fallen, darf der Ortsvorsteher nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

### **§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe**

Ort, Zeit- und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Ortsvorsteher unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Ortschaftsrates in Eilfällen.

### **§ 4 Teilnahmepflicht**

Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Ortsvorsteher mitzuteilen.

Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Ortschaftsrates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

## **II. Durchführung der Sitzungen des Ortschaftsrates**

### *a) Allgemeines*

### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ortschaftsrates zu beteiligen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Für die Beratung folgender Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen:
  - Personalangelegenheiten,
  - Liegenschaftssachen,
  - Auftragsvergaben,
  - Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
  - Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
  - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses(§ 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO).

- (3) Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrates einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Ortsvorsteher aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschliesst der Ortschaftsrat einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Ortsvorsteher diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu setzen.

## **§ 6 Vorsitz im Ortschaftsrat**

- (1) Der Ortsvorsteher führt den Vorsitz im Ortschaftsrat

Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäss § 54 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Ortsvorstehers auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Ortschaftsrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nichtverhinderte Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Stellvertreters des Ortsvorstehers wahr.

- (2) Der Ortsvorsteher eröffnet und schliesst die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Ortschaftsrates. Er kann die Verhandlungen vorübergehend an einen Ortschaftsrat abgeben.
- (3) Der Ortsvorsteher übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Ortsvorsteher die ordnungsgemässe Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates fest und lässt dieses in der Niederschrift vermerken. Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Ortschaftsrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Ortsvorsteher an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Ortschaftsräte. Sind auch der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter befangen, kann der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Ortsvorstehers bestellen. Macht der Ortschaftsrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Ortsvorsteher die Sitzung schliessen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Ortschaftsrat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).
- (2) Ist der Ortschaftsrat nicht beschlussfähig, so hat der Ortsvorsteher die Sitzung zu schliessen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Ortschaftsrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind, bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Ortschaftsrates stimmberechtigt sind.

## **§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Ortschaftsrates**

- (1) Muss ein Mitglied des Ortschaftsrates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Ortsvorsteher anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Ortschaftsrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Ortschaftsrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstösst ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Ortschaftsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 9 Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) bei Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Ortschaftsrat betroffenen Personen oder Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.
- (3) Der Ortschaftsrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Ortschaft beziehen. Zu den Fragen nimmt der Ortsvorsteher oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Ortsvorsteher kann den Vortrag in den Sitzungen des Ortschaftsrates einem Bediensteten der Stadt Dresden übertragen; auf Verlangen des Ortschaftsrates muss er einen solchen zu sachverständlichen Auskünften hinzuziehen.

### ***b) Gang der Beratung***

## **§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Ortschaftsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschliessen,
  - die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
  - Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Ortschaftsrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Absatz 2 SächsGemO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ortschaftsrates erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Ortschaftsrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Absatz 5 Satz 2 SächsGemO) muss der Ortschaftsrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 11 Redeordnung**

- (1) Der Ortsvorsteher ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ortschaftsräte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handzeichen zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Ortschaftsrates gleichzeitig, so bestimmt der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Ausserhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Zur persönlichen Erklärung über das Abstimmungsverhalten kann das Wort nach Abschluß der Abstimmung erteilt werden
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten, bei persönlichen Erklärungen nach Abschnitt (4) höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Ortschaftsrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ortschaftsrates gestellt werden. dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - auf Schluss der Ansprache,
  - auf Schluss der Rednerliste,
  - auf Verweisung an den Ortsvorsteher,
  - auf Vertagung,
  - auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Ortschaftsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ortschaftsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Abstimmungen.

### **§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Mitglied des Ortschaftsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Ortsvorsteher die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Ortschaftsrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schliessen.

### **§ 14 Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zu Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

### **§ 15 Beschlussfassung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Ortsvorsteher die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträgen zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Ortschaftsrat im Einzelfall etwas anderes beschliesst.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Ortschaftsrat geheime Abstimmung beschliessen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Auf Antrag von mindestens einen Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelne Mitgliedes des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung den Vorrang.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Ortsvorsteher bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Ortschaftsrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschliessen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

## **§ 16 Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

## **§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Ortschaftsrates**

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann an den Ortsvorsteher schriftlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Ortschaft richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Ortschaftsrates dem Ortsvorsteher zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Ortschaft an den Ortsvorsteher zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Ortschaftsrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
  - die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde.
  - die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 18 Fragerecht von Einwohnern**

- (1) Innerhalb einer vom Ortschaftsrat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Ortsvorsteher zu richten.  
Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Ortschaft beziehen.

- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitige, so bestimmt der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Ortsvorsteher. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung hingewiesen werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

### **§ 19 Beendigung der Sitzung**

- (1) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden nach Abwicklung der Tagesordnung, jedoch in der Regel nicht später als 22.00 Uhr geschlossen.
- (2) Wenn erforderlich, entscheidet der Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über einen Termin zur Fortsetzung der Beratung.
- (3) Eine Sitzung muß geschlossen werden, wenn die geordnete Weiterführung der Verhandlung nicht mehr möglich ist

### **c) Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Ortsvorstehers**

- (1) In den Sitzungen des Ortschaftsrates übt der Ortsvorsteher die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und sein Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Ortsvorsteher zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Ortsvorsteher nach vorheriger Abmahnung den für die Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

### **§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Ortsvorsteher zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Ortschaftsrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Ortsvorsteher zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der Ortsvorsteher ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung, zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

## **§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Ortschaftsrates vom Ortsvorsteher aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gem. § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilnehmen.

## **§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Über die Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Ortschaftsrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ortschaftsrates ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

## **III. Niederschrift über die Sitzung des Ortschaftsrates Unterrichtung der Öffentlichkeit**

### **§ 24 Niederschrift über die Sitzungen des Ortschaftsrates**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
  - den Namen des Vorsitzenden
  - die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
  - die Gegenstände der Verhandlung,
  - die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
  - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
  - den Wortlaut der vom Ortschaftsrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Ortschaftsrates das an der Sitzung teilgenommen hat, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Der Schriftführer wird vom Ortsvorsteher bestellt.
- (3) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zu nächsten Sitzung dem Ortschaftsrat zu Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Ortschaft gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Ortschaftsrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

## § 25 Sitzungsorte

- (1) Sitzungsort ist der Ratssaal des Rathauses Weixdorf, Weixdorfer Rathausplatz 2.
- (2) In der Regel werden Sitzungen einmal monatlich in der Zeit von 19.00 Uhr - 22.00 Uhr durchgeführt.

## § 26 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Ortschaftsräte und des Ortsvorstehers entsprechen den Festlegungen der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Dresden.

## § 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Der wesentliche Inhalt der vom Ortschaftsrat gefassten Beschlüsse ist ortsüblich bekanntzugeben.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ortschaftsrates die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Ortschaftsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## IV. Schlussbestimmungen. Inkrafttreten

### § 28 Schlussbestimmungen. Inkrafttreten

Jedem Mitglied des Ortschaftsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### § 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat in Kraft.

Weixdorf, den 10.08.1999



Eckke  
Ortsvorsteher